Neuer Gründungszuschuss ab August 2006

Ihr ALG I Anspruch *	Höhe des Gründungszuschusses im Monat 1 bis 9	im Monat 10 bis 15	insgesamt	als Überbrückungsgeld **
700 €	1.000 €	300 €	10.800 €	7.119 €
800 €	1.100 €	300 €	11.700 €	8.136 €
900 €	1.200 €	300 €	12.600 €	9.153 €
1.000 €	1.300 €	300 €	13.500 €	10.170 €
1.100 €	1.400 €	300 €	14.400 €	11.187 €
1.200 €	1.500 €	300 €	15.300 €	12.204 €
1.300 €	1.600 €	300 €	16.200 €	13.221 €
1.400 €	1.700 €	300 €	17.100 €	14.238 €
1.500 €	1.800 €	300 €	18.000 €	15.255 €
1.600 €	1.900 €	300 €	18.900 €	16.272 €
1.700 €	2.000 €	300 €	19.800 €	17.289 €
1.800 €	2.100 €	300 €	20.700 €	18.306 €
1.900 €	2.200 €	300 €	21.600 €	19.323 €
2.000 €	2.300 €	300 €	22.500 €	20.340 €
2.100 €	2.400 €	300 €	23.400 €	21.357 €

* ca. zwei Drittel Ihres bisherigen Netto-Verdienstes

nach alter Regelung **

Vergleich im Zeitverlauf: bisheriges Überbrückungsgeld versus neuer Gründungszuschuss

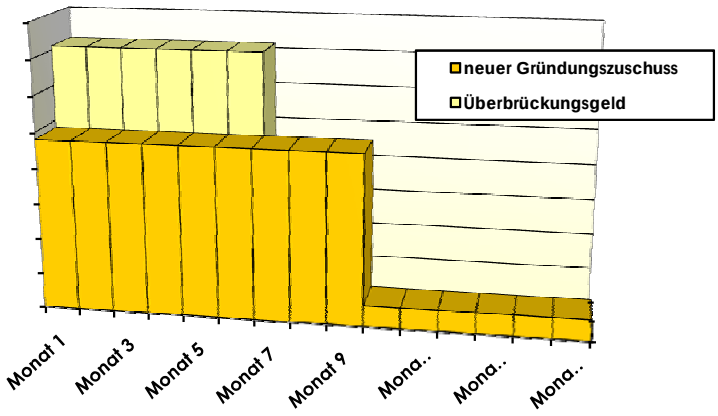

Gründungszuschuss in vollem Umfang doch auch bei einer Gründung während der Sperrzeit

Kaum ist der neue Gründungszuschuss ab 1.8. in Kraft und löste damit das bisherige Überbrückungsgeld ab, gab es nun vom Arbeitsministerium in einer Pressemitteilung folgende Verlautbarung: "Gefördert wird nur, wer tatsächlich arbeitslos ist. Ein direkter Übergang aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis in die selbständige Erwerbstätigkeit unter Mitnahme des Zuschusses ist nicht möglich. Zudem erhalten Arbeitnehmer, die ohne wichtigen Grund selbst kündigen, für eine Karenzzeit von drei Monaten keine Förderung."

Nun die Überraschung: Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn die Gründung während einer Ruhe- oder Sperrzeit erfolgt. Die Förderung wird dadurch zeitlich um die Sperrzeit verzögert - also nur zeitlich im Normalfall 3 Monate nach hinten verschoben - aber in vollem Umfang - nach Ende der Ruhe- oder Sperrzeit ausgezahlt.
Wörtlich heißt es dazu in den Durchführungsanweisungen (das sind verbindliche interne Regelungen der Bundesagentur, die aber jederzeit geändert werden können):
"Nach dem Ablauf von Ruhenszeiträumen gem. §§ 142 bis 144 ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Gründungszuschuss gem. § 58 Abs. 1 für die Dauer von neun Monaten zu leisten. Wird die selbständige Tätigkeit bereits während eines Ruhezeitraums gem. §§ 142 bis 144 aufgenommen, wird der Gründungszuschuss erst nach Ablauf dieses Zeitraums geleistet."

Eine solide - auch zeitlich abgestimmte - Niederlassungsplanung wird immer wichtiger. Sprechen Sie uns rechtzeitig an. Wir helfen Ihnen mit unserer umfangreichen Erfahrung mit allen Förderinstrumenten und insbesondere auch aus dem Bereich der Zulassungsverordnung.

Michael Kullmann, Diplom-Ökonom

Copyright 2008 ISP Gesellschaft für Gesundheitsmanagement mbH
Fon +49 (0) 551 - 99 89 20 Fax +49 (0) 551 - 99 89 229
info@isp-gmbh.de www.isp-gmbh.de